

WasteTech in Moskau

Russland: Gemeinden sollen in MVAs investieren

Österreichischer Auftritt auf der russischen Leitmesse für Abfallwirtschaft und Recycling WasteTech 2019.

Autorin:
Snežana Gajić
Swissenviro GmbH

Deponien sollen entlastet werden

Russland ist bestrebt die Modernisierung seiner Entsorgungsinfrastruktur voranzutreiben. Da

Die internationale Fachmesse für Abfallwirtschaft, Recycling, Umwelttechnologien und erneuerbare Energien „WasteTech“ findet vom 4. bis 6 Juni 2019 im Crocus Exhibition Center in Moskau statt.

An der letzten Ausgabe der WasteTech im Juni 2017 nahmen 207 Aussteller aus 18 Ländern teil und mehr als 5.200 Besucher wurden registriert. Die Messe findet seit 1999 alle zwei Jahre statt und ist unterdessen auch im angrenzenden russischen Nachbarraum bekannt. Die Ausstellungsbereiche umfassen heute neben der Abfall- und Recyclingtechnik, auch weitere Aspekte der Umwelttechnik wie erneuerbare Energien, Waste-to-Energy, Luftreinhaltung, Bodenaufbereitung, nachhaltiges „Grünes Bauen“ oder Kommunaltechnik.



Russland wird in den nächsten Jahren vermehrt in Umwelttechnik investieren. Auf der WasteTech in Moskau können sich Unternehmen dazu präsentieren.

bisher schätzungsweise 90 Prozent des Mülls auf Deponien landet, werden durch das Inkrafttreten neuer Gesetze seit 2017 insbesondere die Gemeinden in die Pflicht genommen in Müllverbrennungsanlagen (MVA),

sowie in effiziente Sortier- und Recyclingtechnologien zu investieren. Verschiedene staatliche Projekte wie „Sauberes Land“ unterstützen die Regionen dabei gezielt mit Fördergeldern. Das jährliche Investitionsvolumen im russischen Abfallmarkt beträgt rund drei Milliarden US-Dollar.

Österreichische Firmen, die Lösungen und Produkte im Bereich der Umwelttechnik anbieten und ihre Präsenz im russischen Marktumfeld aufzeigen möchten, können durch eine Beteiligung an dem von Swissenviro GmbH organisierten Österreichischen Gemeinschaftsstand den betrieblichen Messeorganisationsaufwand reduzieren und von einer prominenten Standplatzierung profitieren.

Bei Interesse an einer Teilnahme am „Austrian Pavilion“ oder für weiterführende Informationen kontaktieren Sie bitte das Österreichische Außenwirtschaftszentrum Moskau, Frau Angelika Wohlmuth telefonisch unter +7(495)1210566 ext. 303 oder via Email moskau@advantageaustria.org.

Umweltschrank zur Gefahrgutlagerung

Gesetzliche Auflagen ohne Bauaufwand erfüllen

Um den Aufwand beim Umgang mit Chemikalien, Pflanzenschutzmitteln oder Schmierstoffen klein zu halten, bietet der Logistik- und Gefahrgutsspezialist CEMO für solche Stoffe variable Schränke.

Für viele Arbeiten in der Landwirtschaft, im Forst, am Bau oder bei kommunalen Aufgaben sind Chemikalien, Pflanzenschutzmittel oder Schmierstoffe für effizientes Arbeiten nötig. Die Gesetzgebung stuft solche Stoffe immer häufiger als umwelt- oder wassergefährdend ein; bei Lagerung und Verwendung gelten dann besondere Auflagen. Um den Zusatzaufwand im Arbeitsalltag möglichst klein zu halten, bietet der Logistik- und Gefahrgutsspezialist CEMO für solche Stoffe anpassbare Schränke. Schutzwirkung wie auch Raumaufteilung lassen sich den Anforderungen von Chemikalien und Gebindegrößen anpassen, eine integrierte Auffangwanne verhindert im Schadensfall ein Ausreten von Flüssigkeiten.

Umweltschränke, auch für Fässer

Der neue Umweltschrank 15/20 ist mit platzsparenden, auf Rollen gelagerten Schiebetüren aus-

gestattet. Alle Lagerebenen bestehen aus herausziehbaren Auffangwannen mit Sperrschaltung, das heißt es kann immer nur ein Auszug ausgefahren werden. Die Bodenwanne kann jedoch mit herausgezogen werden, um Verschütten beim Abfüllen aufzufangen. Der Umweltschrank 13/20 dagegen bietet Platz für Fässer und durch ein integriertes Schloss zum Beispiel bei Insektiziden nur Berechtigten Zugang. Sein Korpus aus pulverbeschichtetem Stahlblech ist mit einem feuerverzinkten Grundgestell und Gitterrosten ausgestattet. Selbst 60-Liter-Fässer finden darin Platz. Die unterste Lagerebene ist dicht geschweißt und kann als 20-Liter-Auffangwanne dienen. Da mindestens der Inhalt des größten Gebindes aufgefangen werden muss, gibt es aber auch eine 150-Liter-GFK-Auffangwanne zum Unterschieben. Eine Kartentasche an der Türinnenseite für Gefahren- und Beipackzettel erlaubt schnelle Informationen zum Inhalt.



Umweltschrank 15/20 mit Schiebetüren



Leicht, mobil, anpassbar: modulares Schrankkonzept aus PE-Schrankeinheiten.

Chemisch beständig ist auch der neue PE-Chemikalienschrank. Zwei Fachböden und eine integrierte Auffangwanne mit je zwölf Liter Fassungsvermögen pro Einheit unterteilen den Innenraum.

V.EFB Regelwerksreform abgeschlossen, die Unterlagen sind ab 1. Mai 2019 gültig.



Im Zuge der Regelwerksreform wurden für die zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe weitere Vereinfachungen eingeführt. Das RAEF Gremium, welches die neue Reform ausgearbeitet hat, besteht aus einer Expertenrunde mit Vertretern aus dem Fachbeirat, Vorstand und Gutachtern. Mit diesem Team an Fachleuten wurde bis Ende des Jahres 2018 am Feinschliff der Reform gearbeitet. Besonderes Augenmerk wurde bei der Überarbeitung auf die Anforderungen an Mengenströme, den Versicherungsschutz und die Prüfliste gelegt. Die speziell für die Abfallwirtschaftsbranche entwickelte Prüfliste ist Grundlage zur Umsetzung im Betrieb und für die Überprüfung durch den Gutachter. Durch die Überarbeitung wurde die Anwendung durch branchenspezifische Erweiterungen weiter vereinfacht. Die Überprüfung der Abfallströme ist dabei ein zentraler Punkt der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb und dient dazu einen detaillierten Einblick in die täglichen Abfallbewegungen eines Entsorgungsunternehmens zu gewinnen und deren Nachvollziehbarkeit zu verifizieren. Das Hauptaugenmerk liegt zukünftig auf einen Rechtskonformitätscheck, der Ein- und Ausgangsmengen und der Lagerstände des Betriebes, mit der Jahres-Abfallbilanz im Zentralen Anlagenregister (ZAReg). Um den Fachbeirat einen guten Überblick über die Stoffströme zu gewähren wird eine

graphische Mengenstromdarstellung gefordert. Die konkreten Anforderungen wurden in einem eigenen Dokument zusammengefasst. Eine Abgabe im E-Bilanzen Format ist zulässig. In der Übergangsfrist von drei Jahren wird evaluiert, ob eventuelle nachträgliche Anpassungen notwendig sind. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Branche zu einer Kreislaufwirtschaft entwickelt hat und vermehrt Brände durch die Aufbereitung von Abfällen auf den Geländen von Entsorgungsbetrieben auftreten, wurde gemeinsam mit Versicherungsexperten an einer sicheren Lösung mit Mehrwert für unsere Entsorgungsfachbetriebe gearbeitet. Das Risiko ist größer geworden, die Schadensfälle häufen sich und so kam das Expertengremium zu dem Schluss, dass in bestimmten Fällen Betriebsunterbrechungsversicherungen bzw. gleichwertige Lösung die im Rahmen der Risikobewertung festgelegt sind obligatorisch sind. Die Mindestkriterien der Versicherungssummen wurden ebenso angepasst. Größere Probleme nach Schadensfällen, die bis hin zur Betriebsschließung führen können, werden somit eingedämmt. Der V.EFB arbeitet in einer Arbeitsgruppe vom VÖEB zum Thema Brandschutz mit. In dieser wird momentan an einer Leitlinie in der Anforderungen, die aus Sicht der Feuerversicherung an

den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz für Entsorgungsbetriebe zu stellen sind, vorgibt. Neben dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs nehmen auch renommierte Brandschutzsachverständige teil. Aus diesem Grund wird im Bereich des Versicherungsschutzes in den nächsten drei Jahren evaluiert, ob nachträgliche Anpassungen notwendig sind. Der Abfallkatalog (Dok. 2.05) ist nicht mehr verpflichtend abzugeben, wenn es eine innerbetrieblich gleichwertige Lösung gibt, in der die genehmigten Abfallschlüsselnummern aufgelistet sind. Eine Übersicht aller geänderten Dokumente sind auf der V.EFB Homepage bereitgestellt. Das Zertifikat selbst wurde auf der Rückseite mit einer Punktation, welche Anforderungen durch eine EFB Zertifizierung jährlich überprüft wird, erweitert. Damit sollen die Alleinstellungsmerkmale bei Kunden und Behörden besser dargestellt werden. Eine weitere Reformmaßnahme ist, dass alle Entsorgungsfachbetriebe, Berater und Gutachter mind. alle 2 Jahre an einer Schulung teilnehmen müssen. Ziel solcher Schulungen ist es Neuerungen im Regelwerk und der Gesetzgebung an unsere Entsorgungsfachbetriebe weiterzugeben. So kann gewährleistet werden, dass auch immer die neuesten Unterlagen angewendet werden- dies

ist vor allem zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wichtig. Selbstverständlich wurden die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung in die Dokumente eingearbeitet und umgesetzt. Vor Beginn der Einführung der neuen Unterlagen wird es am 4. April 2019 eine Schulung für EFBs geben und am 5. April 2019 eine für die Berater und Gutachter. Diese Schulungstermine bieten Hilfestellung und die Möglichkeit sich untereinander auszutauschen. Weitere Termine sind im Oktober geplant. Am 17. August 2018 wurden die BVT-Schlussfolgerungen („beste verfügbare Technologie“) für die Abfallbehandlung im Amtsblatt der Europäischen Union (Richtlinie 2010/75/EU) veröffentlicht. Das bedeutet, dass bis zum 17. August 2019 die Betreiber einer IPPC-Behandlungsanlage überprüfen müssen und der Behörde mitzuteilen haben, ob eine Anpassung ihrer Anlage an den Stand der Technik und eine Aktualisierung der Genehmigung erforderlich ist, oder nicht. Im Allgemeinen Teil wird der BVT Schlussfolgerungen wird zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung die Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS) gefordert. Die EFB Zertifizierung stellt dabei einen anerkannten Standard dar. Eine Gegenüberstellung der wesentlichen BVT Dokumente mit dem EFB Regelwerk wird demnächst erscheinen.

Entfall der Verpflichtung zur Eigenüberwachung gem. § 82b für EFB+ Betriebe

Im Paket der „Versicherungsvermittlungsnovelle 2018“, BGBl. I Nr. 112/2018 vom 28.12.2018 war auch eine Änderung der Gewerbeordnung enthalten, welche

anlagenrechtliche Bedeutung hat. Die § 82b-Prüfung entfällt für Betriebe, welche in einem Register gemäß § 15 Umweltmanagementgesetz gelistet sind.

Für EFB+ Betriebe entfällt damit die wiederkehrende Überprüfung gemäß GewO. Begründet wird diese Erleichterung damit, dass die Rechtskonformität und damit auch

die Genehmigung aller Anlagen und die Einhaltung der Anforderungen (Auflagen, Verordnungen) durch das Managementsystem gewährleistet sind. Dies wird durch den

Umweltgutachter bei der jährlichen Begutachtung überprüft. Der Nachweis erfolgt somit über das System und nicht über die Form der Prüfbescheinigung.